



KANTON
NIDWAL
DEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371
Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

GESETZ ÜBER DAS POLIZEIWESEN (Polizeigesetz, PolG)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	GESETZ ÜBER DAS POLIZEIWESEN (Polizeigesetz, PolG)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	10.01.14
Autor:		Status:		DruckDatum:	24.01.14
Ablage/Name:	GESETZ ÜBER DAS POLIZEIWESEN.docx			Registratur:	NWJSD.169

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis.....	4
2	Einleitung	4
3	Gesamturteil.....	5
4	Auswertung Vernehmlassungen	5

1 Abkürzungsverzeichnis

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
JCVP	Junge Christdemokratische Volkspartei
JSVP	Junge Schweizerische Volkspartei
JFNW	Jungfreisinnige NW

Organisationen

DSB	Datenschutzbeauftragter SZ-OW-NW Jules Busslinger
OG	Obergericht Nidwalden
VKPNW	Verband der Kantonspolizei Nidwalden

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 339 vom 21. Mai 2013 entschieden, den Entwurf für die Revision des Gesetzes über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG; NG 911.1) in die externe Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 16. September 2013.

Zur Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11), die Gemeindepräsidentenkonferenz, die politischen Parteien (8), der Datenschutz-beauftragte SZ-OW-NW, das Obergericht und der Verband der Kantonspolizei Nidwalden eingeladen.

Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahme eingeladener Vernehmlassungsteilnehmenden	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme	keine Antwort
Politische Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, STA, SST, WOL		HER	GPK
Parteien	CVP, FDP, SVP, GN, JCVP			SP, JSVP, JFNW

Organisationen	DSB, VKPNW			OG
Total	17	0	1	5

3 Gesamturteil

Grundsätzlich wird die vorgeschlagene Revision begrüsst und von sämtlichen Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt. Zu einzelnen Bestimmungen äussern die Vernehmlassungsteilnehmer ihre Zustimmung sodann ausdrücklich.

Bei einigen Bestimmungen war offenbar noch Klärungsbedarf vorhanden, der zur Anpassung des Berichtes an den Landrat oder der nachfolgenden Kommentierung geführt hat.

Zur Frage der Wahl des Polizeikommandanten sowie der leitenden Mitarbeiter äusserten sich lediglich die FDP und die CVP ausdrücklich; mit einer je gegenteiligen Meinung.

Die Gemeinden wehrten sich dagegen, dass von ihnen für „ausserordentliche polizeiliche Hilfe“ die Bezahlung von amtlichen Kosten verlangt werden könne. Es sei unklar, was mit diesem Begriff gemeint sei und mit welchen Kosten die Gemeinde belastet würde. Die umstrittene Bestimmung wurde in der Folge gestrichen.

Der Polizeipersonalverband setzte sich dafür ein, klar festzulegen, bei welchen Straftaten Polizeiangehörige auch ausserhalb des Dienstes tätig werden müssen, was angepasst worden ist.

Ausserdem gingen noch weitere Anregungen ein, welche teilweise berücksichtigt werden konnten.

4 Auswertung Vernehmlassungen

11 Gemeinden, 5 Parteien sowie 2 Organisationen haben zur Vernehmlassungsvorlage Stellung genommen.

Artikel	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
Allgemein	Die vorgeschlagene Revision wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	SVP, CVP, JCVP	Kenntnisnahme

	Das neue Polizeigesetz präsentiert sich als moderner Erlass, indem das Polizeirecht umfassend den veränderten gesellschaftlichen Begebenheiten und den übergeordneten Erlassen sowie den höchst-richterlichen Entscheidungen entsprechend angepasst wird. Gleichwohl gibt es einige (wenige) Punkte, die auf Kritik stossen und im Folgenden unter III. dargelegt sind. Im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen ist noch festzuhalten, dass gerade im Umfeld der veränderten gesellschaftlichen Begebenheiten und aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung des Bundes, der Aufgabenbereich und Handlungsspielraum der Polizei gegen-über der Bevölkerung im Laufe der letzten 15 Jahre massiv an Bedeutung gewonnen hat. Mit der StPO (seit 2011) haben die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft (Einheitsstaatsanwaltschaft) zugenommen und der Einbezug der Polizei hat sich im Rahmen einer engen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung stark intensiviert. Für Handlungen der Polizei werden nun weitergehende gesetzliche Grundlagen im neuen Polizeigesetz geschaffen, die Eingriffe in die Grundrechte der Bevölkerung ermöglichen, ohne dass ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, also rein präventiv. Das sind äusserst heikle Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung der Führungspersönlichkeiten im Polizeikorps verlangen, ohne dabei den Grundsatz, dass die Polizei auch die Aufgabe hat, strafbare Handlungen zu verhindern, in Frage zu stellen.	FDP	Kenntnisnahme
--	---	-----	----------------------

	Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung des Polizeigesetzes. Gemäss Bericht des Regierungsrates wurde seit 1987 die geltende Polizeigesetzgebung nur punktuell überarbeitet. Gesellschaftliche Veränderungen und übergeordnete Erlasse sowie die aktuelle Rechtssprechung, aber auch der Beitritt der Eidgenossenschaft zum Schengen Raum, die Einführung der neuen StPO und die vermehrte interkantonale Zusammenarbeit machten eine Totalrevision nötig. Der Regierungsrat schreibt weiter: "Es ist nicht das Ziel des neuen Polizeigesetzes den Handlungsspielraum der Polizei einzuschränken oder auszuweiten...". Die Grünen Nidwalden nehmen zur Kenntnis, dass wegen den oben aufgeführten Veränderungen, eine Totalrevision des Polizeigesetzes nötig ist. Entgegen der Meinung des Regierungsrates sind wir jedoch der Ansicht, dass die Polizei mit dem neuen Gesetz unbestritten mehr Handlungsspielraum erhält. Insbesondere werden ihr neue Möglichkeiten zur Personenerfassung und -überwachung übertragen. Heikel sind insbesondere Massnahmen, welche präventiv gegenüber nicht straffälligen Personen getroffen werden. Dies alleine aufgrund von vagen Annahmen, es könne zu strafbaren Handlungen kommen. Auch der Einbezug von und die Zusammenarbeit mit Privaten im Bereich des staatlichen Gewaltmonopols ist aus unserer Sicht schwierig und sensibel. Es darf dabei keine Vermischung der polizeilichen Arbeit mit jener von privaten Sicherheitsdiensten geben. Zur Überwachung und Informationsbeschaffung wird der Polizei der Einsatz von Mitteln gestattet, die eine Überwachung praktisch überall und zu jeder Zeit ermöglichen. So kommen zum Beispiel Überwachungskameras zum Einsatz um öffentlich zugängliche Orte zu überwachen. Der Einsatz dieser Mittel ist, wenn möglich, in geeigneter Weise erkennbar zu machen. Die Grüne Partei Nidwalden setzt sich für liberale Bürgerrechte ein und warnt vor Gesetzen, welche der Polizei Rechte einräumen, die Bürger ohne Verdacht zu überwachen. Der Gesetzgeber muss sich der Sensibilität in diesem Bereich bewusst sein. Wir verlangen deshalb, dass in der Vorlage glaubhafter dargelegt wird, wie der Persönlichkeitsschutz, bzw. die individuellen Freiheitsrechte gewahrt werden. Zentral dabei sind die Verhältnismässigkeit der Massnahmen sowie die unmittelbare oder nachträgliche Transparenz der getroffenen Massnahmen gegenüber Aufsichtsbehörden sowie der zu Unrecht verdächtigten Personen.	GN	Kenntnisnahme
--	---	----	----------------------

	Die Gemeinden begrüssen den Grundsatz des Polizeigesetzes: • Polizeiliches Handeln ist eine kantonale Aufgabe. • Der Kanton trägt die Kosten der Polizei.	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, SST, WOL	Kenntnisnahme
	Im heute gültigen Polizeigesetz ist in Art. 9 und 10 die Unterstützung der Gemeinden geregelt. Im vorgelegten revidierten Entwurf des Polizeigesetzes fehlt der Inhalt dieser beiden Artikel gänzlich. Demnach wäre die Unterstützung der Gemeinden durch die Kantonspolizei neu nicht mehr geregelt und die Gemeinden könnten mit amtlichen Kosten gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 belastet werden. Deshalb ist der Gemeinderat der Meinung, dass der Inhalt der bisherigen Art. 9 und 10 adäquat ins totalrevidierte Polizeigesetz aufgenommen und integriert werden soll.	STA	Kenntnisnahme Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 der Vernehmlassungsvorlage wurde aufgehoben.
	Ohne die vom Gemeinderat angeregten Anpassungen der Art. 4 und 61 ist der Gemeinderat der Meinung, dass dies erhebliche finanzielle und organisatorische Auswirkungen auf die Gemeinden haben kann. Stans, als Gemeinde mit Zentrumslasten, insbesondere mit den vielen Veranstaltungen wie Feste, Konzerte und Märkte, besteht das Risiko, dass zukünftig amtliche Kosten in unbekannter Höhe erhoben werden.	STA	Kenntnisnahme Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 der Vernehmlassungsvorlage wurde aufgehoben.
	Informationspflicht bei Jugendlichen Als besonders positiv hervorzuheben gilt es unserer Ansicht nach die Neuregelung betreffend Informationspflicht bei Jugendlichen. Denn die Erziehungsverantwortliche können ihrer Aufgabe nur dann nachkommen, wenn diese über die Handlungen der Jugendlichen vollumfänglich in Kenntnis gesetzt werden. Zudem enthält dieser Artikel eine starke Signalwirkung: Der Staat nimmt die Eltern (bzw. deren Vertreter) in die Pflicht, ihre Erziehungsverantwortung wahrzunehmen.	JCVP	Kenntnisnahme
	Internetfahndung Die Fahndung nach Tätern via Internet sind heutzutage ein probates Mittel, um Leute, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit stören, zur Verantwortung zu ziehen. Diverse Ereignisse in jüngster Zeit haben exemplarisch aufgezeigt, wie Vandalen die unschuldige Menschenmasse als Schutzschild benutzt, um unerkannt zu bleiben. Diesem Trend ist entschieden entgegenzutreten. Die Junge CVP Nidwalden regt an, dass die Internetfahndung Einzug ins Polizeigesetz findet und diese für den Kanton Nidwalden gesetzlich regelt.	JCVP	Ablehnung Bei strafbaren Handlungen bzw. konkretem Verdacht auf eine strafbare Handlung gelangt die StPO und nicht das PolG zur Anwendung (vgl. Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art. 299 Abs. 2 StPO).

	Internetfahndung Unseres Erachtens muss die Polizei die Möglichkeit haben, Fahndungsfotos im Internet zu veröffentlichen. Dafür müssen in allen Kantonen klare gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Die Internetfahndung ist ein gutes Mittel, um insbesondere bei Grossanlässen, Gewaltausbrüchen, Vandalismus etc. die Suche nach mutmasslichen Tätern zu erleichtern. Dies haben die guten Fahndungserfolge der Berner Kantonspolizei nach den Krawallen im Zusammenhang mit der unbewilligten Veranstaltung „Tanz dich frei“ gezeigt. Die Voraussetzungen für die Publikation von Fotos möglicher Täter im Internet dürfen dabei nicht zu hoch angesetzt werden. Wer sich nicht an unsere Rechtsordnung hält, soll bei der Veröffentlichung von Bildern nicht den gleichen Schutz geniessen, wie unbescholtene Bürger. Die vorliegende Vorlage erwähnt die Fahndung via Internet nicht explizit. Das Polizeigesetz (Art. 25ff PolG) bildet unseres Erachtens nicht eine genügend gesetzliche Grundlage. Die Internetfahndung muss klar geregelt werden, so dass sich die Polizei diesbezüglich auf sicherem Terrain bewegt.	CVP	Ablehnung Bei strafbaren Handlungen bzw. konkretem Verdacht auf eine strafbare Handlung gelangt die StPO und nicht das PolG zur Anwendung (vgl. Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art. 299 Abs. 2 StPO) .
	Motion Tschopp Landrat Karl Tschopp hat in seiner Motion verlangt, dass der Polizeikommandant neu durch den Landrat sowie die Leiter der Kriminalpolizei und der Verkehrs- und Sicherheitspolizei neu durch den Regierungsrat zu wählen seien. Mit dieser Änderung würden die Wahlen der obersten Polizeiorgane unnötig verpolitisiert. Wir müssen an der Spitze der Polizei die fachlich besten Leute haben, unabhängig von deren politischen Parteizugehörigkeit. Zudem sind wir der Ansicht, dass Anstellungen vom jeweiligen Vorgesetzten vorzunehmen sind, welche auch die Verantwortung und Führung für die direktunterstellten Personen innehaben. Schlussendlich würde die vorgeschlagene Lösung nicht der gesamtheitlichen Regelung gemäss Personalgesetz entsprechen. Bei einem Rekrutierungsprozess kann es immer vorkommen, dass Fehlentscheidungen gefällt werden – unabhängig davon, wer schlussendlich für die Anstellung zuständig ist. Wichtig ist, dass Fehler wieder korrigiert werden, wie es bei dem von Landrat Karl Tschopp monierten Fall ja dann auch passiert ist. Aufgrund eines Einzelfalles nun die gesamte Anstellungspraxis für die Zukunft zu ändern, erachten wir als äusserst problematisch	CVP	Kenntnisnahme

Art. 2	Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft wird in absehbarer Zeit neu beim Regierungsrat angesiedelt (vorher Obergericht). Es stellt sich auch hier die Frage, ob es nicht mehr Sinn macht, die Aufsicht ebenso dem Regierungsrat zuzuteilen, immer gemeint, mit einer möglichen Delegationsbefugnis an die Justiz und Sicherheitsdirektion. Staatsanwaltschaft und Polizei sind nicht in jedem Fall zwei rangorientierte Strafverfolgungsorgane, sondern haben oft parallele und unterschiedliche Aufgaben. Die Polizei erhält gerade mit der neuen Polizeigesetzgebung auch ausserhalb von Strafverfahren und ohne jegliche Weisungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft oder Genehmigungsvorbehalte des Zwangsmassnahmengerichts weitgehende Kompetenzen, die eine Aufsicht durch den Regierungsrat rechtfertigen würden. Ungeachtet der Motion Tschopp (Anstellungsinstanzen bei der Polizei), die lediglich auf modifizierte Anstellungsinstanzen zielt, wäre dies eine Überlegung wert.	FDP	Ablehnung Die Polizei ist ein Amt, wie jedes andere Amt der kantonalen Verwaltung. Eine Sonderregelung ist abzulehnen.
Art. 2 Abs. 1	Wir wünschen eine Präzisierung, damit der Auftrag klar zugeteilt ist (Die zuständige Direktion).	SVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, SST, WOL	Ablehnung In neueren Erlassen wird der Begriff „zuständige“ aus redaktionellen Gründen weggelassen.
Art. 2 Abs. 3	Die Bildung eines kommunalen Polizeikorps ist auszuschliessen. Aufgrund der Kantonsgrösse und der kurzen Wege ist die Möglichkeit auszuschliessen, ein kommunales Polizeikorps zu bilden.	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, SST, WOL	Kenntnisnahme Die Polizeikompetenz ist abschliessend geregelt (keine gesetzliche Lücke); die Einführung kommunaler Polizeikorps ist unzulässig.

Art. 3	Die Klammerbemerkung „(Kantonspolizei)“ könnte auch bereits oben unter Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 nach „Polizei“ angebracht werden. Damit ist für sämtliche folgende Begriffe „Polizei“ stets die „Kantonspolizei“ gemeint; sofern dies Sinn und Zweck der Klammerbemerkung ist. Die Polizei kann trotz (allfälliger) Aufsicht durch den Regierungsrat ein Amt der zuständigen Direktion bleiben, obwohl die Polizei als eine mit „Staatsgewalt“ ausgerüstete und teilweise autonom oder nach Weisungen der Staatsanwaltschaft agierende Institution ist, bei der die Bezeichnung „Amt“ nicht ganz zutrifft. Es gibt wohl kein „Amt“ innerhalb der kantonalen Verwaltung, das mit solchen weitreichenden Kompetenzen ausgestattet ist. Die Polizei hat somit eher Sonderstatus, ist hingegen klar bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion anzusiedeln. Auf jeden Fall aber soll die Führung des Polizeikorps, also die Kommandantin oder der Kommandant neu bzw. wieder durch den Landrat gewählt werden, was in Art. 3 aufzunehmen ist. Die Legitimation zur Führung der Polizei soll analog der Wahl des Oberstaatsanwaltes für die Führung der Staatsanwaltschaft durch den Landrat erteilt werden. Zu diesem Thema kann vollumfänglich auf die (noch nicht behandelte) Motion Tschopp verwiesen werden. Absolute Schlüsselpositionen in der kantonalen Verwaltung, die dann noch die unmittelbare Staatsgewalt betreffen, sollten die Legitimation durch den Landrat erhalten, was die Bedeutung des Amtes und die Repräsentation des Staates nur unterstreicht. In Kritik und Abänderung der Motion Tschopp lässt sich nach internen Gesprächen in der Partei hingegen sagen, dass der Regierungsrat als Wahlinstanz der beiden Abteilungsleiter (deren Abteilungen offenbar auch nach neuem Polizeigesetz bestehen bleiben) nur unter der Voraussetzung, dass der Regierungsrat Aufsichtsinstanz wird, Sinn machen würde, nicht hingegen, wenn die Aufsicht bei der Direktion verbleibt. In letzterem Fall wird angeregt, dass die Leiter der Abteilungen „Kriminalpolizei und Staatsschutz“ sowie „Verkehrs- und Sicherheitspolizei“ von der Direktion angestellt werden. Dies ist im Polizeigesetz in Art. 3 zu verankern. Die Polizei in Nidwalden hat zur Zeit dieselbe Organisation wie die Kantonspolizei in Luzern, die unter starke Kritik geraten ist. Auch dort ist ein „Anstellungsmonopol“ allein durch den Kommandanten festzustellen. Das neue Polizeigesetz in Nidwalden sieht diesbezüglich das Gleiche vor. Um den erhöhten Anforderungen an die Kaderleute (siehe die allgemeinen Bemerkungen oben) gerecht werden zu können und auch, um den Einfluss der Direktion klar zu erhöhen (im neuen Polizeigesetz ist das bisherige Weisungsrecht der Direktion an den Kommandanten nämlich gestrichen worden), soll sich die Direktion direkt um diese „Neuanstellungen“ oder „Beförderungen“ kümmern sollen, selbstverständlich immer unter Mitwirkung des Kommandanten, was sich von selbst versteht.	FDP	Gutheissung Änderung Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 PolG Ablehnung Andere Ämter sind mit vergleichbaren Kompetenzen ausgestattet; zudem ist der Rechtsmittelweg gegeben. Ablehnung Die Wahlen der obersten Polizeiorgane sollen nicht unnötig verpolitisiert werden; die Sozial- und Fachkompetenz sollen im Vordergrund stehen. Ablehnung Es ist nicht einzu- sehen, weshalb andere Bestimmungen als in der Personalgesetzgebung gelten sollen.
--------	---	-----	--

Art. 4	Dieser Artikel wird begrüsst. Damit die Gewaltentrennung wahrgenommen werden kann, sollen Hilfsorganisationen (Securitas) nicht dieselben Kompetenzen erhalten wie die Polizei. Der Kanton muss dafür besorgt sein, dass Polizeieinsätze in einem zeitlich vertretbaren Rahmen erfolgen.	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, SST, WOL	Kenntnisnahme
	Gegen den gelegentlichen Beizug von Hilfskräften hat der Verband der Kantonspolizei Nidwalden nicht einzuwenden. Man nimmt jedoch diese Bestimmung zum Anlass auf den eher unterzähligen Personalbestand des Polizeikorps hinzuweisen, welcher nicht durch den Beizug von Hilfspersonen aufgefangen werden kann. Der Tagespresse war vor einiger Zeit zu entnehmen, dass der Kanton Nidwalden im Verhältnis zur Bevölkerung über das kleinste Polizeikorps in der Schweiz verfügt. Diese Tatsache erachtet der VKPNW jedoch nicht als Auszeichnung oder Qualifikation des Kantons Nidwalden, sondern vielmehr als Hinweis auf einen längst fälligen Nachholbedarf. Die in der Ausgangslage im Bericht zur Vernehmlassung beschriebenen Aufgaben der Polizei sind ständig gewachsen. Die Einführung der eidg. StPO hat zudem zu einem erheblichen Mehraufwand geführt. Der Personalbestand der Kantonspolizei Nidwalden hat mit dieser Entwicklung jedoch nicht mitgehalten. Dies hat zur Folge, dass der Druck auf die einzelnen Polizistin bzw. den einzelnen Polizisten stark angewachsen ist.	VKPNW	Kenntnisnahme
Art. 4 Abs. 2	Gemäss Art. 4 Abs. 2 dürfen Hilfskräfte unter anderem keine polizeilichen Massnahmen anordnen oder leiten. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass Hilfskräfte, namentlich die gemeindliche Hilfspolizei, zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Polizeiaufgaben auch das Recht für bestimmte polizeiliche Massnahmen benötigten. Zu diesen beschränkten polizeilichen Befugnissen gehören konkret die Massnahmen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 (Personenkontrolle) und Art. 31 Abs. 2 (Wegweisung, Fernhaltung). Ohne diese beschränkten Befugnisse müssten die Einsatzkräfte der Kantonspolizei von der gemeindlichen Hilfspolizei übermässig häufig zugezogen werden. Je nach Verfügbarkeit dieser Einsatzkräfte können unzumutbare Wartezeiten für die Hilfspolizei und der kontrollierten Person entstehen.	STA	Ablehnung Zwangsmassnahmen greifen in Persönlichkeitsrechte ein, weshalb deren Anordnung den Polizeikräften vorzubehalten sind.
Art. 5	Dem Verband der Kantonspolizei Nidwalden ist es ein echtes Anliegen, dass das Gewaltmonopol weiterhin einzig bei der Kantonspolizei liegt und nicht auf private Sicherheitsdienstleister ausgeweitet wird – auch nicht teilweise. Art. 64 Abs. 3 PolG und Art. 67 PolG sind daher von zwingender und wichtiger Bedeutung.	VKPNW	Kenntnisnahme

Art. 6 Abs. 1	Die Polizei arbeitet mit den kommunalen und kantonalen Amtsstellen sowie mit den Polizeiorganen und weiteren Strafverfolgungsbehörden der anderen Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen. Die Präzisierung ist wünschenswert, weil auch die Gemeinde in diversen Departementen organisiert ist.	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, SST, WOL	Gutheissung Art. 6 Abs. 1 wurde angepasst; statt „Gemeinde“ wird nun der Begriff „kommunale Amtsstellen“ verwendet.
Art. 6 Abs. 2	Dieser Artikel wird als relevant empfunden, um vorbeugende Massnahmen zu erzielen (Prävention).	SVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, SST, WOL	Kenntnisnahme
Art. 10 ff.	Der einzelne Polizist ist im Alltag dem ständigen Vorwurf ausgesetzt, nicht gesetzeskonform bzw. verhältnismässig zu handeln. Damit unsere Mitglieder nicht in Unsicherheit ihrem Beruf nachgehen müssen, hat der Arbeitgeber für eine fortlaufende Instruktion, Schulung und Weiterbildung zu sorgen (vgl. Art. 37 PersG) Hierfür ist die notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.	VKPNW	Kenntnisnahme
Art. 14	Bekanntlich verfügen bei einem Ehepaar beide Elternteile über die elterliche Sorge. Nach neuem Scheidungsrecht (noch nicht in Kraft) soll dies auch nach der Scheidung weiter gelten. Muss nun die Polizei einen Teil der elterlichen Sorge oder beide Teile benachrichtigen? Der Bestimmung ist keine Antwort auf diese Frage zu entnehmen.	VKPNW	Kenntnisnahme Bei dieser Bestimmung geht es darum, diejenige Person zu informieren, welche bei der Gewahrsamnahme die Aufsicht über die minderjährige oder umfassend verbeiständete Person inne hat.
Art. 17	Im Bericht zur Vorlage (nachfolgend: Bericht) wird auf Seite 12 ergänzend zur Vorlage lediglich erwähnt, dass alle polizeilichen Eingriffe schriftlich festgehalten oder auf eine andere Weise dokumentiert werden. Wie genau dies geschieht, wird nicht beschrieben. Wir gehen davon aus, dass die je nach Relevanz des Sachverhalts erfolgten Dokumentationen (z.B. Journaleintrag oder Kurzrapport) in jedem Fall bereits rein technisch genügend gesichert sind, so dass Unberechtigte keinen Zugang zu diesen Dokumentationen (seien sie elektronisch oder auf Papierform erfolgt) erhalten können.	DSB	Kenntnisnahme

Art. 26	Wir gehen gemäss Bericht (Seite 14 zu Art. 26) davon aus, dass die Polizei auf eine Publikation von Personendaten (z.B. Vermisstmeldungen) auf social medias verzichtet und sich dafür auf die Verbreitung über die polizeitypischen Kanäle (RIPOL, SIS, Interpol-Datenbanken, Plakatanschläge etc.) konzentriert. Für den Fall, dass dennoch einmal Personendaten auf das Internet hochgeladen werden, müssen in den Ausführungsbestimmungen zum PolG detaillierte Regeln bezüglich konkreter technischer Massnahmen zum Schutz dieser Daten (wie z.B. Kopierschutz für im Internet publizierte Bilder), zu deren Löschung sowie zur Aufsicht und Kontrolle in diesem Bereich festgelegt werden.	DSB	Kenntnisnahme
Art. 28	Es ist hier das Verfahren der Aufsicht und der Kontrolle festzulegen. Demnach muss in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden, wer genau (welche Dienststelle, Abteilung oder Person der Polizei) beaufsichtigt, dass die Löschungen tatsächlich gemäss den Vorgaben (z.B. Art. 60 Abs. 1 Ziff. 4 der Vorlage) erfolgen.	DSB	Kenntnisnahme
Art. 35	Art. 35 PolG hält fest, dass eine Person max. 24 Stunden in Gewahrsam genommen werden darf. Diese Frist ist jedoch wenig zeitgemäss und entfaltet keinerlei abschreckende Wirkung. Wird ein Tatverdächtiger in der Nacht auf Samstag in Gewahrsam genommen, so ist er vor Sonntagmorgen wieder auf freiem Fuss. Kann er jedoch für längere Zeit festgehalten werden, so fällt die Entlassung auf Dienstagnacht. Das Fernbleiben vom Arbeitsplatz wird den Arbeitgeber hellhörig machen. Ebenso werden Familien und Freunde die längere Abwesenheit bemerken. Somit erfüllt der Gewahrsam nicht bloß strafrechtliche Zwecke, sondern birgt zugleich eine soziale Komponente, indem der Täter in seinem beruflichen und privaten Umfeld demaskiert wird, womit eine vermehrte Abschreckung einhergeht. Deshalb fordert die Junge CVP Nidwalden, dass die Polizei Tatverdächtige bis zu 72 Stunden in Gewahrsam nehmen darf.	JCVP	Ablehnung Nachdem selbst einer strafbaren Handlung verdächtige Personen max. 24 h festgehalten werden dürfen (Art. 219 Abs. 4 StPO) wäre es unverhältnismässig Personen zur Gefahrenabwehr oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung länger festzuhalten. Bei letzteren Personen wäre allenfalls (z.B. bei Selbstgefährdung) eine fürsorgliche Unterbringung zu prüfen.

Art. 35	Gemäss Art. 35 PolG darf die Polizei Personen für höchstens 24 Stunden in Gewahrsam nehmen. Dies zum Beispiel dann, wenn dadurch weitere Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vermieden werden können. Auch nach der schweizerischen Strafprozessordnung darf eine Festnahme durch die Polizei höchstens 24 Stunden dauern (Art. 219 StPO). Die Fristen erachten wir als zu kurz. Die Polizei muss schweizweit in allen Kantonen die Möglichkeit haben, Störer und mutmassliche Täter länger als 24 Stunden festhalten zu können. Tatverdächtige sollen mindestens bis zu 72 Stunden in Gewahrsam genommen werden können, damit die Polizei in aller Ruhe ihre Arbeit verrichten und nicht mangels Kapazitäten oder bei ausserordentlich schwierigen Abklärungen potentielle Täter und Störer vorzeitig entlassen muss. Die öffentliche Sicherheit muss vorgehen. Eine Verlängerung der zulässigen Dauer einer vorläufigen Festnahme ist daher unseres Erachtens unbedingt zu prüfen.	CVP	Ablehnung Nachdem selbst einer strafbaren Handlung verdächtige Personen max. 24 h festgehalten werden dürfen (Art. 219 Abs. 4 StPO) wäre es unverhältnismässig Personen zur Gefahrenabwehr oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung länger festzuhalten. Bei letzteren Personen wäre allenfalls (z.B. bei Selbstgefährdung) eine fürsorgerische Unterbringung zu prüfen.
Art. 46	Der Verband der Kantonspolizei Nidwalden würde begrüssen, wenn Nachfahrmessungen mit Video explizit erwähnt bzw. ermöglicht würden. Ein derartiges Hilfsmittel würde die Beweisführung in vielen Fällen erleichtern.	VKPNW	Kenntnisnahme
Art. 46 - 48	Zusammengefasst kann für diese Bestimmungen festgehalten werden, dass sie als gesetzliche Grundlagen ausreichen. Allerdings müssen in den Ausführungsbestimmungen die Grundsätze wie z.B. das Verhältnismässigkeitsprinzip nach Art. 11 der Vorlage und Art. 4 Abs. 2 des Kantonalen Datenschutzgesetzes (kDSG; NG 232.1) sowie die Zuständig- und Verantwortlichkeiten zum Schutz der Personendaten definiert werden. Zudem müssen die konkreten technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der betroffenen Personen in den Ausführungsbestimmungen zum PolG präzisiert werden. Dies soll gemäss dem Bericht (Seite 17) geschehen und bezieht sich auf Art. 46 Abs. 3, Art. 47 Abs. 4 sowie Art. 48 Abs. 4 der Vorlage.	DSB	Kenntnisnahme

Art. 46	a) Absatz 1 Wir halten am in unserer Vernehmlassung vom 25. Juli 2012 (nachfolgend: interne Vernehmlassung) beschriebenen Erfordernis fest, der Begriff „örtliche und zeitliche Begrenzung“ sei zum Schutzmöglicher betroffener Personen klar zu definieren. b) Absatz 2 Der Begriff „Sie“, der u.E. so für die gesamte Polizei stehen kann, muss hier präzisiert werden. Dadurch wird klar, wer von der Polizei (welche Abteilung bzw. Mitarbeitenden) solche Aufnahmen überhaupt machen darf und wer sie anordnen muss. Ansonsten stünde dies – gemäss einer ‚weiten‘ Auslegung der Begriffe – allen Angehörigen der Polizei offen, was offensichtlich einem zu weitläufigen Kreis entsprechen würde. Es könnte beispielsweise festgelegt werden, dass der Polizeikommandant solche Aufnahmen jeweils im vornherein genehmigen muss.	DSB	Teilweise Gutheissung Art. 46 Abs. 1 wurde teilweise ergänzt. Zeitlich darf die Observation maximal einen Monat betragen. Örtlich ist die Observation nur ausserhalb des geschützten Geheim- beziehungsweise Privatbereichs zulässig.
Art. 47	a) Absatz 1 Wir regen an, genauer festzulegen bzw. mindestens im Bericht zur Vorlage zu beschreiben, was unter dem Begriff „ausserhalb des geschützten Geheim- bzw. Privatbereichs“ genau zu verstehen ist. Hierzu genügt es unseres Erachtens nicht, im Bericht lediglich das Beispiel der elektronischen Medien wie Facebook, Chaträume oder Tauschbörsen anzufügen. b) Absatz 3 Im Sinne der datenschutzrechtlichen Grundsätze der Klarheit & Transparenz muss festgehalten werden, was genau unter elektronischen Medien zu verstehen ist. Ob dies z.B. die in der Vorlage erwähnten Beispiele (Facebook, Chaträume etc.) sind.	DSB	Kenntnisnahme Zur Auslegung des Begriffs „ausserhalb des geschützten Geheim- bzw. Privatbereichs“ gilt die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Unter dem Begriff „elektronische Medien“ sind alle (frei zugänglichen, vgl. Abs. 1) elektronischen Informationskanäle zu verstehen.

	Die vorgesehene verdeckte Fahndung geht gemäss Abs. 2 Ziff. 1 soweit, dass diese bei jeder „strafbaren Handlung“, also auch bei blossen Übertretungen vorgenommen werden kann. Dies wird im Bericht zur Vernehmlassung auf Seite 18 obere Hälfte, ausdrücklich bestätigt, indem ausgeführt wird, eine verdeckte Fahndung sei nicht nur bei Verbrechen und Vergehen möglich, sondern auch dann, wenn „konkrete Anhaltspunkte bestehen, es könnte zu einer Übertretung kommen“. Das führt zu weit. Übertretungen sind strafbare Handlungen, die lediglich mit Busse bestraft werden. Selbst leichteste Übertretungen, die der Ordnungsbusse unterliegen, sollen mithin Grundlage für verdeckte Fahndungen bieten können. Das ist nicht akzeptabel und bietet der Polizei ungeahnte Möglichkeiten, solche verdeckte Fahndungen durchzuführen und zu rechtfertigen. Im Rahmen des Übertretungsstrafrechts macht das überhaupt keinen Sinn und bindet Ressourcen, die für Vergehen und Verbrechen eingesetzt werden sollten. So sieht denn auch die StPO für die verdeckte Fahndung bei einem schon laufenden Strafverfahren vor, diese nur bei Vergehen (Geldstrafe oder Gefängnis bis 3 Jahre) und Verbrechen (Gefängnis über 3 Jahre) zuzulassen (vgl. Art. 298b Abs. 1 lit. a StPO). Der Kanton soll sich bei Fällen, wo erst Verdachtsmomente herrschen und noch kein Strafverfahren eröffnet wurde, ebenso an diese strafbaren Handlungen analog Bundesrecht halten. Art. 47 Abs. 2 Ziff. 1 ist demnach wie folgt zu korrigieren: „ , dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und“	FDP	Abweisung Gefahren sollen auch im Übertretungsbereich insbesondere bei Stalking oder Mobbing abgewehrt werden können.
Art. 48	Es gilt massvoll damit umzugehen, private Personen mit polizeilichen Aufgaben zu beauftragen	SVP	Kenntnisnahme
Art. 51	Wie wir bereits in unserer internen Vernehmlassung beschrieben haben, muss das Verfahren hierzu genauer definiert werden. Dies kann aber auch in Ausführungsbestimmungen zum PolG geschehen. Es ist festzulegen, ob eine (vorgängige und/oder nachträgliche) Genehmigung ausreicht. Wenn ja, muss normiert werden, welche Genehmigung in welchen Fällen einzuholen ist, wenn dies nicht bereits aus einer übergeordneten Spezialgesetzgebung (wie evtl. dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post und Fernmeldeverkehrs) entsprechend hervorgeht.	DSB	Ablehnung Dies ist alles im Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) geregelt.

Art. 52	Uns fehlt in diesem Artikel die Legitimation von Hilfspolizisten	SVP	Ablehnung Hilfskräfte der Polizei gemäss Art. 4 PolG dürfen keinen polizeilichen Zwang anwenden und keine polizeilichen Massnahmen anordnen oder leiten
	Hier fehlt nach Erachten des Gemeinderates die Erwähnung der gemeindlichen Hilfspolizei. Der Gemeinderat empfiehlt den Art. 52 mit folgendem Absatz 4 zu ergänzen: Die Regelungen von Abs. 1 und 3 gelten sinngemäss auch für die Hilfskräfte, namentlich die Angehörigen der gemeindlichen Hilfspolizei.	STA	Ablehnung Die Legitimation der Hilfskräfte für den ruhenden Verkehr ist in Art. 18 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG) geregelt (vgl. Art. 78 PolG).
	Die Legitimation soll ausschliesslich für Polizeiangehörige gelten. Hilfskräfte sollen nicht polizeihöheitlich handeln können (wie in Art. 4 begründet). Hilfskräfte müssten bei einer Legitimation für Amtshandlungen Verantwortung übernehmen, dafür sind sie jedoch nicht befähigt, bzw. ausgebildet.	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, SST, WOL	Kenntnisnahme
Art. 54	Polizeiangehörige haben in ihrer dienstfreien Zeit gemäss Art. 54 PolG eine Amts- bzw. Anzeigepflicht, wenn eine schwere Straftat oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern festgestellt wird. Weder dem Gesetz noch dem Bericht kann jedoch entnommen werden, was im Sinne dieser Bestimmung eine „schwere Straftat“ darstellt und welche Rechtsgüter erheblich gefährdet sein müssen. Entspricht der Begriff „schwere Straftat“ jenen in Art. 125 Abs. 3 ZGB, Art. 477 Ziff. 1 ZGB oder Art. 249 Ziff. 1 OR? Danach ist massgebend eine objektive Schwere der Tat und nicht die strafrechtliche Qualifikation als Verbrechen oder Vergehen. Eine Übertretung vermag jedoch z.B. die Anwendung von Art. 125 Abs. 3 ZGB nicht zu rechtfertigen. Für den Polizeifunktionär ist zwingend klarzustellen, wann er in seiner dienstfreien Zeit handeln muss.	VKPNW	Gutheissung Art. 54 wird insofern angepasst als auf das Sanktionssystem des StGB Bezug genommen wird. Demnach sind bei Verbrechen oder Vergehen deren Ahndung beziehungsweise Beseitigung in die Wege zu leiten.

Art. 58	Dieser Artikel wird als relevant empfunden, um vorbeugende Massnahmen zu erzielen (Prävention).	SVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, SST, WOL	Kenntnisnahme
---------	---	---	----------------------

	a) Absatz 1 Gemäss Ziffer 2 können Personendaten bekannt gegeben werden, wenn dies zur Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgabe „notwendig“ ist. Hierfür verlangt das kDSG eine deutlichere Regelung. Diese kann entweder in einer anderen Formulierung (z.B. „unentbehrlich“ anstelle von „notwendig“), mit dem Einschub des Wortes „zwingend“ vor „notwendig“ oder mit der Aufzählung der entsprechenden Fälle bzw. Aufgaben erfolgen. Mit der momentanen – zu wenig einschränkenden – Formulierung wird der Polizei hingegen zu viel Ermessen eingeräumt. b) Absatz 2 Hier halten wir an unserer Auffassung der internen Vernehmlassung fest: Nach Absatz 2 müsste z.B. auch die Steuerbehörde (trotz Steuergeheimnis) der Polizei jene Personendaten liefern, welche für die Polizei zur Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben – nach deren Auffassung – erforderlich sind. Dies würde dazu führen, dass die Polizei beinahe im Alleingang bestimmen kann, welche Personendaten sie erhalten darf. Somit werden mit dieser Formulierung im Endeffekt die spezifischen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten (wie z.B. das Sozialhilfe-, Vormundschafts- und Steuergeheimnis) aufgehoben. Wenn man dies tatsächlich will, soll man diese Absicht auch entsprechend in der Vorlage deklarieren. Das könnte beispielsweise mit folgender Formulierung von Absatz 2 geschehen: „Behörden und Amtsstellen liefern der Polizei ungeachtet einer allfälligen gesetzlichen Geheimhaltungspflicht jene Daten, die erforderlich sind, um die polizeilichen Aufgaben zu erfüllen.“ Hingegen vermögen Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes über die kantonalen und kommunalen Behörden (NG 161.1) und Art. 44 Abs. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (NG 165.1) in Verbindung mit diesem Absatz 2 der Vorlage die erwähnten Geheimhaltungspflichten nicht aufzuheben. Vielmehr benötigt es zur Aufhebung dieser Geheimhaltungspflichten, die besonders schützenswerte Personendaten betreffen und sogar unter strafrechtlichem Schutz stehen, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Diese muss zum Schutz der betroffenen Personen (Transparenzgebot) genauer formuliert werden (siehe Vorschlag oben). Wir stehen einer solchen Aufhebung der Geheimhaltungspflichten zumindest sehr kritisch gegenüber.	DSB	Gutheissung In Art. 58 Abs. 1 Ziff. 2 wurde der Begriff „zwingend“ ergänzt. Die Entbindung vom Amtsgeheimnis bzw. der Schweigepflicht soll vorbehalten bleiben. Art. 58 Abs. 2 wurde deshalb entsprechend angepasst. Sodann ist festzuhalten, dass Abs. 1-4 nur für nicht besonders schützenswerte Personendaten gelten. Sobald die Polizei besonders schützenswerte Personendaten benötigt, ist Abs. 5 zu beachten.
--	---	-----	---

Art. 61 Abs.2 Ziff.3	Dieser Punkt soll entfernt werden. Es ist unklar was mit „ausserordentlicher polizeilicher Hilfe“ gemeint ist und mit welchen Kosten die Gemeinde belastet würde. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die polizeiliche Arbeit grundsätzlich ohne Kostenfolge für die Gemeinde zu erfolgen hat. Entsprechend wird beantragt, die Ziffer 3 ersatzlos zu entfernen oder so zu präzisieren, damit klar wird, was genau gemeint ist und die Kosten beziffert werden können.	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, SST, WOL, STA	Gutheissung Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 der Vernehmlassungsvorlage wurde aufgehoben.
Art. 73	Der Verband der Kantonspolizei Nidwalden begrüsst, dass die Anstellungsinstanz Rechtsschutz gewähren kann.	VKPNW	Kenntnisnahme

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer